



**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
9. Kammer
Die Geschäftsstelle

9 B 23/20

Herrn
Andreas Müller



■ mit Zustellungsurkunde



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
9 B 23/20

Durchwahl
1508

Datum
19. August 2020

Verwaltungsrechtssache
Müller J. Toni-Jensen-Gemeinschaftsschule

Sehr geehrter Herr Müller,

anliegende Beschlüsse werden mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Detlefsen
Justizangestellte



Hausanschrift
Brockdorf-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1891
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 9 B 23/20

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Maurice-Etienne Müller

vertreten durch:

1. Herrn Andreas Müller, [REDACTED]
2. Frau Nicole Müller, An [REDACTED]

- Antragsteller -

g e g e n

die Toni-Jensen-Gemeinschaftsschule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
- Schulleitung -, Masurenring 6, 24149 Kiel

- Antragsgegnerin -

Streitgegenstand: Schulrecht - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz -

hat die 9. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 19. August 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kruse, die Richterin am Verwaltungsgericht Martwich und die Richterin Strubel beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10.08.2020 gegen die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht bei der Antragsgegnerin wird festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Regelung im Hygienekonzept seiner Schule, bis zum 24.08.2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts zu tragen.

Das Begehren des Antragstellers ist nach §§ 88, 122 VwGO als Antrag auf Feststellung einer bestehenden aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 10.08.2020 gegen die Anordnung der Schule vom 07.08.2020 auszulegen, denn sein Antrag ist erkennbar darauf gerichtet, ohne Mund-Nasen-Bedeckung an dem Schulunterricht bei der Antragsgegnerin teilnehmen zu können.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, weil die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht einen Verwaltungsakt iSd Allgemeinverfügung gemäß § 106 Abs. 2 LVwG darstellt, dessen Suspendierung dem Antragsteller bereits genügt, um sein Rechtsschutzziel zu erreichen.

Die Antragsgegnerin hat (wohl) auf die Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Empfehlung abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/Gesundheit_Hygiene/maskenpflicht_s.html) am 07.08.2020 ein Hygienekonzept zum Schuljahresbeginn 2020/2021 (Hygienekonzept abrufbar unter: <http://toni-jensen-gemeinschaftsschule.de/hygienekonzept-zum-schuljahresbeginn>) aufgestellt, in dem sie eine grundsätzliche Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und zunächst bis zum 24.08.2020 auch im Unterricht anordnete. Die angegriffene Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht stellt einen Verwaltungsakt iSd Allgemeinverfügung gemäß § 106 Abs. 2 LVwG dar. Danach ist eine Allgemeinverfügung jeder Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Ein Verwaltungsakt ist nach der gesetzlichen Definition des § 106 Abs. 1 LVwG jede Verfügung, Entscheidung oder andere öffentlich-rechtliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Eine Regelung ist anzunehmen, wenn für den Betroffenen unmittelbare Rechtsfolgen gesetzt werden. Im Schulverhältnis gilt dabei die Besonderheit, dass pädagogisch motivierte Anregungen und Anleitungen keine Regelungen in diesem Sinne darstellen; es handelt sich um schlichtes Verwaltungshandeln. Das gilt für die „Spielregeln“ des schulischen Alltags

- 3 -

- 3 -

und die Maßnahmen zu deren Durchsetzung (z.B. Ermahnung, Nachsitzen etc.), nicht aber für Maßnahmen stärkerer Intensität wie z.B. Ordnungsmaßnahmen (vgl. Rux, Schulrecht, 6. Auflage 2018, § 4, Rn. 1545; OVG Schleswig, U. v. 05.11.1994 – 3 L 36/92 – juris Rn. 22). Mögen die allgemeinen im Hygienekonzept der Antragsgegnerin geregelten Maßnahmen (Einbahnprinzip, regelmäßiges Lüften, Reinigung der Oberflächen in den Fachräumen nach dem Unterricht) keine Verwaltungsakte sein, sondern schulintern Verfahrenswesen zur Infektionshygiene iSd § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG festlegen, gilt dies nicht für die Regelung zur Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht. Denn die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht und damit u.U. für acht Stunden und länger weist eine erhebliche Intensität auf, die im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtsrelevant ist und schon aus diesem Grund Verwaltungsaktsqualität hat.

Gegen die im Hygienekonzept enthaltene Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht hat der Antragsteller mit Schreiben vom 10.08.2020 Widerspruch erhoben. Zwar verwendet der Antragsteller in keinem der beiden Schreiben vom 10.08.2020, die an die Antragsgegnerin gerichtet sind, ausdrücklich das Wort „Widerspruch“; dies ist aber auch nicht notwendig. Aus dem Inhalt der Schreiben wird hinreichend deutlich, dass sich der Antragsteller gegen das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht wendet, die Auffassung vertritt, dass keine Maskenpflicht im Unterricht besteht und eine Teilnahme am Unterricht ohne Tragen des Mund-Nasen-Schutzes erreichen möchte. Damit sind die Schreiben als Widersprüche anzusehen.

Der Widerspruch gegen die als Verwaltungsakt zu qualifizierende Anordnung entfaltet nach § 80 Abs. 1 VwGO von Gesetz wegen aufschiebende Wirkung. Einen Sofortvollzug hat die Antragsgegnerin nicht angeordnet. Ein gesetzlicher Sofortvollzug besteht nicht. Das Schulgesetz enthält keine entsprechende Regelung. Allerdings bestimmt § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.07.2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 bis 3 und § 28 Abs. 1 und 2 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben. Dies gilt jedoch nur für Maßnahmen der zuständigen Behörden aufgrund dieses Gesetzes. Die Schulen sind aber nach der derzeitigen Rechtslage in Schleswig-Holstein für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht zuständig; sie sind keine Infektionsschutzbehörden. Die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen werden grundsätzlich von den Kreisen und kreisfreien Städte wahrgenommen, vgl. § 10 Satz 1 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14.12.2001

- 4 -

- 4 -

(GVOBl. 2001, 398). Zwar können nach § 32 IfSG entsprechende Befugnisse auf die Schulen übertragen werden, dies ist in Schleswig-Holstein jedoch nicht geschehen (so dagegen bspw. in Hessen: vgl. § 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 in der Fassung vom 20.07.2020). Damit ergibt sich auch aus dem Infektionsschutzgesetz keine gesetzliche Anordnung des Sofortvollzuges, so dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Diese ist – da die Antragsgegnerin von einer Vollziehbarkeit ihrer Anordnung ausgeht – festzustellen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit der Anordnung stellt sich daher bei der derzeitigen rechtlichen Regelung nicht.

Das Gericht geht davon aus, dass es eines weitergehenden Ausspruchs – etwa hinsichtlich der Vollzugsfolgen analog § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO – nicht bedarf und die Antragsgegnerin aufgrund der hier getroffenen Feststellung, den Antragsteller ab sofort ohne Mund-Nasen-Bedeckung am Unterricht teilnehmen lässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie gegen die Streitwertfestsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache sowie gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Bei der Einlegung in elektronischer Form sind besondere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen; eine Einlegung per E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

- 5 -

Im Beschwerdeverfahren - außer gegen die Streitwertfestsetzung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

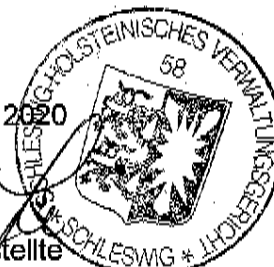
Kruse
Vors. Richterin am VG

Martwich
Richterin am VG

Strubel
Richterin

Beglaubigt.
Schleswig, 19. August 2020


Detlefsen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 9 B 23/20

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Maurice-Etienne Müller, [REDACTED]

vertreten durch:

1. Herrn Andreas Müller, [REDACTED]
2. Frau Nicole Müller, An [REDACTED]

- Antragsteller -

g e g e n

die Toni-Jensen-Gemeinschaftsschule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - Schulleitung -
, Masurenring 6, 24149 Kiel

- Antragsgegnerin -

Streitgegenstand: Schulrecht - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz -

hat die 9. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 19. August 2020
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kruse, die Richterin am Verwal-
tungsgericht Martwich und die Richterin Strubel beschlossen:

Dem Antragsteller wird für die erste Instanz Prozesskos-
tenhilfe bewilligt.

- 2 -

Gründe

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war stattzugeben, weil das Vorbringen des Antragstellers entsprechend der Ausführungen im Beschluss vom heutigen Tage (Az. 9 B 23/20) hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, § 166 VwGO iVm § 114 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet lediglich die Beschwerde der Staatskasse statt. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 2 und 3 ZPO).

Kruse
Vors. RichterIn am VG

Martwich
RichterIn am VG

Strubel
RichterIn

Beglaubigt:
Schleswig, 19. August 2020


Detlefsen, Justizangestellte
als UrkundsbeamtIn der Geschäftsstelle

